

Hygienekonzept für die Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vor dem Hintergrund der Corona Pandemie

Sicherheitsmaßnahmen für Wähler/-innen und Wahlhelfer/-innen (Stand 24.02.2021)

Die Stadt Neuffen hat ein Hygienekonzept entwickelt, um sicherzustellen, dass die Wähler/-innen ihr Wahlrecht unter Einhaltung der hygienischen Maßgaben im Wahllokal ausüben können und die ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen geschützt sind. Das Konzept steht auch zum Herunterladen unter www.neuffen.de zur Verfügung. Das Hygienekonzept basiert auf § 10a der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2020 (in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung) und den Hinweisen der Landeswahlleitung vom 05.11.2020.

Vorbemerkungen

Die Stadt Neuffen zählt rund 6.300 Einwohner und davon rund 4.600 Wahlberechtigte für die Landtagswahl am 14. März 2021. Neben der Kernstadt gehört auch der Teilort Kappishäusern zum Stadtgebiet. Das vorliegende Hygienekonzept wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und auf Grundlage der Hinweise der Landeswahlleitung vom 05.11.2020 erarbeitet.

Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der jetzt geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen. Die aktuell gültige Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Stand 22. Februar 2021, findet in dem nachfolgenden Konzept Berücksichtigung.

Organisation der Brief- und Urnenwahl

Die aktuell geltende Fassung des Landeswahlgesetzes (LWG) enthält keine Regelungen für die Durchführung einer Wahl unter Pandemiebedingungen. Die Stadt Neuffen hat die Landtagswahl am 14.03.2021 daher gemäß dem LWG als Urnenwahl durchzuführen. Ein Versand von Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten ist rechtlich nicht zulässig. Zeitgleich müssen jedoch bei der Wahlhandlung und Auszählung am Wahlsonntag alle aktuell geltenden Maßgaben der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg von der Stadt Neuffen beachtet und eingehalten werden.

Da es vermutlich auf Grund der Pandemie zu einer vermehrten Abstimmung per Briefwahl kommen wird und verschiedene Umbaumaßnahmen (Sanierung Stadthalle und Neubau Mensa im Schulzentrum Halde) vorgenommen werden, wurden die Wahlbezirke von 5 auf 4 reduziert und die Wahllokale teilweise neu eingerichtet. Die Wahllokale wurden so ausgewählt, dass eine Einhaltung der Hygienevorschriften möglich ist.

Der Schutz der Wähler/-innen und der ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen stehen an erster Stelle. So muss sichergestellt werden, dass die Wähler/-innen ihr Wahlrecht, auch in Zeiten von Corona, unter Einhaltung der hygienischen Maßgaben im Wahllokal ausüben können.

Um dem erhöhten Briefwahlaufkommen bei der Auszählung am Wahlsonntag gerecht zu werden, erfolgt eine Erhöhung der Briefwahlbezirke von einem auf drei. Die Auszählung der Briefwahl wird im Rathaus erfolgen. Durch die Verteilung im Rathaus und die Nutzung der beiden Sitzungssäle wird sichergestellt, dass alle Hygienevorgaben zum Schutze der Wahlhelfer/-innen auch eingehalten werden können.

Briefwahlausgabe

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit bei der Landtagswahl am 14.03.2021 per

Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Wahlscheinanträge für die Briefwahl können schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) gestellt werden. Über www.neuffen.de kann der persönliche Wahlschein online oder über den QR-Code beantragt werden.

Die Wählerin oder der Wähler bekommt die Briefwahlunterlagen umgehend an die angegebene Adresse zugesandt. Der Link für den Wahlscheinantrag und die Antragstellung über QR-Code sind aus technischen Gründen nur bis Donnerstag, 11.03.2021, 12:00 Uhr aktiv.

Auch die persönliche Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen auf dem Rathaus (Bürgerbüro) ist nach wie vor möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist dort eine persönliche Vorsprache derzeit jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung gestattet.

Den Mitarbeiter/innen sowie den Briefwähler/innen vor Ort werden in ausreichender Menge Desinfektionsmittel sowie Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Zum Schutz der Mitarbeiter/innen werden darüber hinaus geeignete Spuckschutz-Vorrichtungen auf allen Ausgabetischen installiert.

In allen öffentlichen Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Zutritt zum Bürgerbüro und dem Rathaus ist daher auch zum Zwecke der Briefwahlbeantragung nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung oder unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Maßnahmen zum Schutz der Wahlhelfer/innen

- **Ausschluss von Personen mit Infekten.** Es wird per Aushang an den Zugängen der Wahllokale darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Wahlhandlung im Urnenwahllokal oder bei der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.
- **Tragen medizinischer Masken.** Es werden allen Wahlvorständen ausreichend medizinische Masken in neutraler Farbe zur Verfügung gestellt.
Händedesinfektion. Es wird eine ausreichende Menge von Händedesinfektionsmittel sowie Flächendesinfektionsmittel für die Wahlhelfer/innen zur Verfügung gestellt. Zudem besteht in jedem Wahllokal die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- **Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern.** Die Wahllokale wurden so ausgewählt, dass die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu jeder Zeit gewahrt bleibt. Das Wahlmobiliar wird entsprechend platziert. Auf die Einhaltung wird in der Schulung nochmals explizit hingewiesen.

•

Wahlhandlung im Wahllokal

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.** Bei der Urnenwahl besteht für alle Wähler/innen gemäß der Corona Verordnung des Landes-Baden-Württemberg vom 22.02.2021 die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Dies wird den Wähler/innen im Rahmen der Pressearbeit vorab kommuniziert. Zusätzlich weisen Schilder vor den Wahllokalen darauf hin.
- **Wählen mit ärztlichem Attest ohne medizinische Schutzmaske.** Wähler/innen welche eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können, dürfen ohne medizinische Schutzmaske das Wahllokal zum Zwecke der Wahlhandlung betreten. Während der Wahlhandlung sollte sich kein weiterer Wähler/-in im Wahllokal aufhalten. Im Anschluss an die Wahlhandlung werden die Kontaktflächen durch den Wahlvorstand gereinigt und das Wahllokal gelüftet.
- **Personen ohne medizinische Schutzmaske dürfen das Wahllokal auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 34 LWG betreten, wenn sie**

eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können. Diese Personen dürfen sich in den Urnenwahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 13 und 18 Uhr für jeweils maximal 15 Minuten oder ab 18 Uhr für maximal 15 Minuten ohne medizinische Schutzmaske aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten. Hierbei muss ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

- **Kennzeichnung der Zu- und Ausgänge und Lenkung des Personenverkehrs.** Die Zu- und Ausgänge werden in geeigneter Weise gekennzeichnet. Die Wahllokale werden darüber hinaus über verschiedene Ein- und Ausgänge betreten und verlassen. Ein Begegnungsverkehr wird somit vermieden. Durch Bodenmarkierungen wird der einzuhaltende Abstand zwischen Wähler/innen und Wahlhelfer/innen gekennzeichnet. Hinweisschilder werden zusätzlich aufgestellt.
- **Festlegung einer Höchstzahl von Personen, einschließlich des Wahlvorstandes, im Wahlraum.** Während der Wahlhandlung dürfen sich zeitgleich nur so viele Wähler/innen und Personen im Wahlraum aufhalten, dass jederzeit die Abstände von 1,50 zu allen anderen Personen gewährleistet werden kann.
- **Auf die im Wahllokal geltenden Verhaltensregeln wird bereits am Eingang des Wahllokals hingewiesen.** Es werden gut sicht- und lesbare Hinweise angebracht. Neben der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske und der Wahrung des Mindestabstandes wird unter anderem auch darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitssymptomen sowie Personen bei denen die Voraussetzungen des § 10a (5) der Corona-Verordnung vorliegen der Zutritt nicht gestattet ist.
- **Überwachung der Zugangsbeschränkungen und Abstände.** In jeden Wahlvorstand wird eine Person bestimmt, die sicherstellt, dass Wähler/innen sowie Vertreter der Öffentlichkeit eine medizinische Schutzmaske vor Betreten des Wahllokales tragen, die Hände desinfiziert werden und dass der geforderte Mindestabstand einhalten wird.
- **Durchlüftung der Räume.** Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass in regelmäßigen Abständen (mind. alle 30 Minuten) eine Durchlüftung der Wahlräume (z.B. durch Öffnen der Fenster und Türen) stattfindet.
- **Desinfektion und Reinigung der Wahlräume.** Die Wahlkabinen und Wahlhelfertische werden durch den Wahlvorstand regelmäßig mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
- **Kugelschreiber werden in ausreichender Menge von der Stadt Neuffen gestellt.** Der Wahlvorstand händigt diese an den/die Wahlberechtigte zusammen mit dem Stimmzettel aus. Der benutzte Kugelschreiber wird im Anschluss vom Wahlvorstand desinfiziert. Darüber hinaus werden die Wählerinnen und Wähler vorab im Rahmen der Pressearbeit darauf hingewiesen, dass ein eigener Kugelschreiber zur Wahl mitgebracht werden darf.
- Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Corona-Verordnung verpflichtet. Der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden vom Wahlvorstand erhoben. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die gesammelten Daten sind dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag vom Wahlvorstand zu übergeben.
- Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der

Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben eine medizinische Schutzmaske zu tragen.

•

Auszählung der Briefwahl

Um den Infektionsschutz zu wahren wird die Auszählung der Briefwahl in den Büroräumen sowie in den Sitzungsräumen des Rathauses in Neuffen stattfinden. Hierzu werden folgende Maßnahmen getroffen:

- **In den Briefwahllokalen besteht die Pflicht eine medizinische Schutzmaske zu tragen.** Zudem haben die Wahlhelfer/innen die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- **Personen ohne medizinische Schutzmaske dürfen das Briefwahllokal auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 34 LWG betreten, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können.** Diese Personen dürfen sich in den Briefwahlräumen ab 15 Uhr für maximal 15 Minuten aufhalten.
- **Desinfektionsmittel und Schutzmasken.** Den Wahlhelfer/innen in den Briefwahlbezirken werden, ebenso wie in den Urnenwahlbezirken, Hand- und Flächendesinfektionsmittel sowie neutrale medizinische Schutzmasken in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
- **Ausschluss von Personen mit Infekten.** Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.

Schlussbemerkung

Die hier aufgeführten Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Landtagswahl am 14. März 2021, bilden die aktuellen Verordnungen des Landes sowie die Empfehlungen der Landeswahlleitung mit Stand vom 24.02.2021 ab. Die tatsächliche Entwicklung der Pandemie ist nicht absehbar. Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der aktuell geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen.